## KLEINE ANFRAGE

der Abgeordneten Paul-Joachim Timm und Jan-Phillip Tadsen, Fraktion der AfD

VISA für Familienangehörige internationaler Studenten und Promovenden in Mecklenburg-Vorpommern

und

## **ANTWORT**

## der Landesregierung

In dem Newsletter 06/2023 des Deutschen Hochschulverbandes (DHV) wird berichtet, dass Großbritannien für 2022 eine Rekordzuwanderung meldet. Als Gegenmaßnahme beschränkt es die VISA-Vergabe für Angehörige internationaler Studenten. Unter den 606 000 Personen, die nach Großbritannien kamen, gaben 39 Prozent Studiengründe an. Dass sie ihre Familien mitbringen, soll nach dem Willen des britischen Innenministeriums zukünftig nicht mehr möglich sein.

1. Hat die Landesregierung Kenntnis darüber, wie viele internationale Studenten VISA-Anträge für Familienangehörige stellten (bitte für die Jahre 2018 bis 2023, differenziert nach Herkunftsland, Alter und Geschlecht der Studenten, jeweiliger Anzahl der gestellten VISA-Anträge pro Studenten und Familienstatus der Personen, davon positiv beschiedene VISA und deren Dauer aufführen)?

Ausweislich der Statistik des Ausländerzentralregisters hielten sich zum Stichtag 30. Juni 2023 keine Personen in Mecklenburg-Vorpommern auf, die eine Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen im Zusammenhang mit hier aufhältigen internationalen Studentinnen oder Studenten haben.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass lediglich die Person einen Visa-Antrag stellen kann, die für sich selbst und nicht für Dritte ein Visum begehrt.

2. Hat die Landesregierung Kenntnis darüber, in welchen Fachrichtungen die in Frage 1 abgefragten Studenten studieren/studierten (bitte den akademischen Zielabschluss aufführen)?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

3. Hat die Landesregierung Kenntnis darüber, in wie vielen Fällen der in Frage 1 genannten VISA-Erteilungen Folge-VISA-Anträge gestellt wurden (bitte angeben, ob positiv oder negativ beschieden wurde, aufführen)?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

4. Hat die Landesregierung Kenntnis darüber, in welcher Form die Kosten für das Studium und die Lebenshaltung der in Frage 1 abgefragten Studenten und deren Familienangehörigen getragen werden (bitte nach privaten Anteilen, Stipendien/Programmen, Übernahme der Krankenversicherung und Landesmitteln aufführen)?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

5. Hat die Landesregierung Kenntnis darüber, wie viele internationale Promovenden VISA-Anträge für Familienangehörige stellten (bitte für die Jahre 2018 bis 2023, differenziert nach Herkunftsland, Alter und Geschlecht der Promovenden, jeweiliger Anzahl der gestellten VISA-Anträge pro Promovenden und Familienstatus der Personen, davon positiv beschiedene VISA und deren Dauer aufführen)?

Ausweislich der Statistik des Ausländerzentralregisters hielten sich zum Stichtag 30. Juni 2023 keine Personen in Mecklenburg-Vorpommern auf, die eine Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen im Zusammenhang mit hier aufhältigen internationalen Promovendinnen oder Promovenden haben.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass lediglich die Person einen Visa-Antrag stellen kann, die für sich selbst und nicht für Dritte ein Visum begehrt.

6. Hat die Landesregierung Kenntnis darüber, in welchen Fachrichtungen die in Frage 5 angesprochenen Personen eine Promotion anstreben (bitte die Dauer der Promotion aufführen)?

Auf die Antwort zu Frage 5 wird verwiesen.

7. Hat die Landesregierung Kenntnis darüber, in wie vielen Fällen der in Frage 5 genannten VISA-Erteilungen Folge-VISA-Anträge gestellt wurden (bitte angeben, ob positiv oder negativ beschieden wurde aufführen)?

Auf die Antwort zu Frage 5 wird verwiesen.

8. Hat die Landesregierung Kenntnis darüber, in welcher Form die Kosten der Promotion und die Lebenshaltung der in Frage 5 abgefragten Promovenden und deren Familienangehörigen getragen werden (bitte nach privaten Anteilen, Stipendien/Programmen, Übernahme der Krankenversicherung und Landesmitteln aufführen)?

Auf die Antwort zu Frage 5 wird verwiesen.

9. Hat die Landesregierung Kenntnis darüber, ob die internationalen Studenten und Promovenden und deren Familienangehörige in Mecklenburg-Vorpommern einer Arbeit nachgehen dürfen? Wenn ja, in welchem Rahmen?

Grundsätzlich wird der Zugang zur Erwerbstätigkeit in § 4a des Aufenthaltsgesetzes geregelt. Für internationale Studentinnen und Studenten und Promovendinnen und Promovenden trifft § 16b Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes weiterführende Regelungen.